

81

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 120/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Michel B [REDACTED],

Livio R [REDACTED]

als Erben nach Bronislaw R [REDACTED],

aus P [REDACTED], S [REDACTED], Br [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 4, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft der Streitfall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mit Recht berücksichtigt der Berufungsrichter bei der Prüfung und Beurteilung des Gesundheitsschadens der Erblasserin, den die Kläger auf die Verfolgung in Ru[REDACTED] zurückführen, nur den Aufenthalt im Ghetto C[REDACTED] im Oktober/November 1941. Das nach dessen Auflösung verhängte Ausgehverbot für Sonn- und Feiertage erfüllt nicht den Tatbestand des Lebens unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne des § 43 Abs. 3 BGG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RstW 1978, 103 mit weiteren Nachweisen) reicht eine erhebliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit nicht aus. Zum Wesen der Haft gehört auch die Unterbrechung der bisherigen Lebensbeziehungen, das Abschneiden von den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

88

Verbindungen der bisherigen Umwelt. Davon kann bei einem
auf die Sonn- und Feiertage beschränkten Ausgehverbot
nicht die Rede sein, zumal der Tatrichter sonstige Ein-
schränkungen der Bewegungsfreiheit nicht hat feststellen

Matthias Pösch
Rechtsanwalt
www.poesch.net